

Vereinssatzung: Förderverein Schloss Peuerbach

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Peuerbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Bayerbach bei Ergoldsbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 56 der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum sowie des Denkmalschutzes.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Unterstützung bei der Erhaltung von Schloss Peuerbach, z. B. durch aktive und finanzielle Hilfe bei Renovierungen.

b. Organisation und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, allgemeinbildenden Vorträgen im Schloss, Schlossführungen, sowie Exkursionen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen und Gesellschaften, die die Vereinsziele unterstützen, können Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung kann binnen drei Monaten Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
3. Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Tod (bei natürlichen Personen)
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
3. Ein Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen Vereinsinteressen oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Ausschluss wird vom erweiterten Vorstand ausgesprochen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird im dritten Quartal durch Bankeinzug entrichtet.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erweiterte Vorstand kann Beiträge auf Antrag erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen sowie Sonderregelungen für bestimmte Gruppen treffen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den 1. Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden) einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Satzungsänderungen müssen ausdrücklich angekündigt werden.
3. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher eingereicht werden.
5. Spontane Anträge benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
8. Es wird offen abgestimmt, außer auf Antrag einer geheimen Abstimmung, die insbesondere bei Wahlen erfolgen kann.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Wahlleiters, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
5. Festlegung der Beiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt. Geschäfte mit einem Wert über 1.000 € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Dieser besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 10)
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. zwei Beisitzern
2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Geschäftsverteilung regeln Vorstand und erweiterter Vorstand intern.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt ein Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand nach, das vom erweiterten Vorstand bestimmt wird. Bei der drauffolgenden Mitgliederversammlung sind in jedem Fall die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands

bzw. des erweiterten Vorstands nach zu besetzen. Auch wenn keine turnusgemäßen Wahlen stattfinden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
2. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
3. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Die Beratung und Unterstützung des Vorstands
2. Die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben
3. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen
4. Die Beschlussfassung, auch im digitalen Umlaufverfahren

§ 14 Aufwandsersatz

1. Aufwendungen werden gemäß § 670 BGB nur gegen Beleg ersetzt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Es werden drei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung erfolgt mindestens einmal jährlich.
3. Der Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützigen Denkmalschutz.
3. Als Liquidatoren fungieren die Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt andere.
4. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Datenschutz

1. Es gelten die Regelungen der DSGVO und des BDSG zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
2. Jedes Mitglied hat Rechte gemäß DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, etc.).
3. Vereinsorgane und Mitarbeiter unterliegen einer datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht auch nach ihrem Ausscheiden.
4. Falls erforderlich, wird durch den Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Bayerbach, den 03. August 2025

Robert Heinrich	Ulrich Fuchs
CBesser	Carsten C. Guggenbuehl
Stefan Stefan	
Hell (Miles Feild)	H. J. O.
Beg	Ab Jo
J. Spaw	Br
St	F.
	Susanne Finkner